

# Digital mediatisierte Kollektivität und die physische Prägung der Versammlungsfreiheit

---

*Niklas Rakowski*

## 1. Versammlung im Wandel

Das Grundrecht der Versammlungsfreiheit ist in der öffentlichen Wahrnehmung schwankenden Konjunkturen ausgesetzt. Zunächst schien es nach Inkrafttreten des Grundgesetzes bis in die 1960er Jahre im »Dornröschenschlaf« zu verweilen (Hoffmann-Riem 2004: 2778), wurde sodann jedoch in seiner Ausübung stilprägend für die Generationen der Studierendenproteste, Friedenskundgebungen und Anti-Atomkraft-Bewegung (vgl. Brüning 2002: 213). Mal gilt sie als »vergessenes« (Inazu 2010) oder »vernachlässigtes« (Abu El-Haj 2009) Grundrecht, dann wieder erscheinen Versammlungen aus dem politischen Geschehen nicht mehr wegzudenken; umkämpft, umstritten, »unbequem« (Geis 2004: Art. 8 Rn. 141), dabei unumwunden grundrechtlich verbürgt und trotz oder gerade wegen ihres Facettenreichtums aus verfassungsrechtlicher Perspektive nur schwer zu umreißen. Die Coronapandemie führte zum einen das weite Spektrum versammlungsfreiheitlicher Entfaltungsformen und den Wandel der »Rahmenbedingungen« (vgl. Krisor-Wietfeld 2016) physischer Versammlungen vor Augen, fügte zum anderen aber auch der juristischen Debatte um die »digitale Dimension« (vgl. Hoffmann et al. 2015) des Grundrechts neue Aspekte hinzu. Waren es zunächst im Jahr 2001 eine DDoS-Attacke gegen die Server der Luft-hansa und die sich daran anschließenden strafrechtlichen Verfahren,

die den Anstoß für eine erste Welle juristischer Arbeiten zu sogenannten virtuellen Sit-Ins gaben (vgl. Kraft/Meister 2003; Dißmann 2017), entfachte die Coronakrise ein erneutes Interesse für die grundrechtliche Einordnung digitaler Protestformen, denen sich gleich mehrere Autor:innen in ausführlichen Einlassungen widmeten. So suchte Sinder (2021: 103–104) etwa eine intensive Auseinandersetzung mit den geschichtlichen Wurzeln der Versammlungsfreiheit und folgerte aus der abwehrrechtlichen Prägung das Erfordernis einer körperlichen Kopräsenz von Versammlungsteilnehmenden. Peters und Janz (2021: 162) schlossen aus dem körperlichen Fernbleiben der Teilnehmenden von digitalen Protestaktionen auf den bewussten Verzicht der versammlungsfreiheitlichen Grundrechtsausübung. Welzel (2021) wiederum versuchte unter Anwendung des juristischen Auslegungskanons darzulegen, dass Art. 8 Abs. 1 GG durchaus die während der Pandemie stattfindenden virtuellen Versammlungen erfassen könne. Der Wortlaut stehe, so Welzel, einer offenen Grundrechtsauslegung nicht entgegen, sowohl eine grundrechtssystematische Betrachtung als auch teleologische Anhaltspunkte sprechen derweil für die Einbeziehung virtueller Versammlungen in den Gewährleistungsgehalt der Versammlungsfreiheit. An diese Ausführungen anknüpfend, unternimmt der vorliegende Beitrag den Versuch einer tiefergehenden Auseinandersetzung mit den üblicherweise für die körperliche Prägung der Versammlungsfreiheit angeführten Argumentationslinien. Die Coronapandemie verdeutlichte dabei besonders gut die spezielle Wirkmacht menschlicher Körper im öffentlichen Raum, brachte jedoch zugleich eine Vielzahl kreativer, kollektiver und digital mediatisierter Handlungsformen hervor, die sich für eine Konturierung des versammlungsfreiheitlichen Gewährleistungsgehalts und dessen vermeintliche Beschränkung auf physische Zusammenkünfte anbieten. Im folgenden Abschnitt sollen daher zunächst einige Spielarten digitaler Kollektivität in der frühen Phase der Coronapandemie dargestellt werden (2). Anschließend werden die Charakteristika des Grundrechts der Versammlungsfreiheit umrissen (3), bevor sodann vier Begründungslinien identifiziert werden, die regelmäßig für die körperliche Prägung des Grundrechts angeführt werden (4). Abschließend wird ein Perspektivwechsel vorgeschlagen, um sich den

Funktionen physischer Kopräsenz in der Versammlung zu nähern (5). Die gewonnenen Befunde lassen sich auch über die Coronapandemie hinaus für eine grundrechtliche Einordnung digitaler Protestformen fruchtbar machen.

## 2. Digital mediatisierte Kollektivität in der Coronapandemie

Die Coronakrise brachte als Moment radikaler Offenheit neue zivilgesellschaftliche Handlungsformen im Möglichkeitsraum der Demokratie hervor (vgl. Berg et al. 2020; 2021).

In Krisen wie der Covid-19-Pandemie sind es oftmals Protestbewegungen, die Sichtbarkeit für durch die Krise hervorgerufene und in ihr zu verarbeitende Problemlagen schaffen, Lösungswege aufzeigen und den diskursiven Rahmen der Krisenpolitik beeinflussen (Zajak 2021: 244–245). Denn auch wenn das alltägliche Leben einer Vielzahl von Beschränkungen ausgesetzt war, kamen politische Auseinandersetzungen freilich nicht zum Erliegen. Dabei handelte es sich jedoch nicht allein um eine epidemiologische Krisensituation; auch zivilgesellschaftliche Akteur:innen, soziale Bewegungen und politische Aktivist:innen fanden sich in der Coronapandemie in einer Handlungssituation mit geänderten Vorzeichen wieder (Della Porta 2021: 209). Zwar machte sich vielerorts ein Digitalisierungsschub bemerkbar, in vielen Hauptbetätigungsfeldern zivilgesellschaftlicher Organisationen ließen sich zunächst jedoch nur verringerte Aktivitäten verzeichnen (Hutter et al. 2021: 285–290). Die verordneten Kontaktbeschränkungen erschwerten persönliche Interaktionen und steigerten den Koordinierungsaufwand. Überdies wurden soziale Bewegungen einer Grundressource beraubt, indem der Zugang zu physischer Öffentlichkeit beschränkt und die Zusammenkunft mehrerer Personen stark limitiert wurde. All dies erfolgte zu einem Zeitpunkt, an dem die Tragweite der zu treffenden politischen Entscheidungen einen breiten gesellschaftlichen Diskurs erforderten. Um daher dennoch ihre Anliegen in die Öffentlichkeit zu tragen, griffen zivilgesellschaftliche Organisationen auf viele unkonventionelle Artikulationsformen zurück; etwa um unter Wahrung

von Abstandsregeln auf Missstände im Gesundheitswesen aufmerksam zu machen oder Solidarität mit sogenannten systemrelevanten Berufen zum Ausdruck zu bringen (Gerbaudo 2020: 66ff.). Auch ließ sich beobachten, wie vermehrt auf ein digitales oder hybrides Handlungsrepertoire zurückgegriffen wurde. Diesen Handlungsformen ist gemein, dass sie digitale Kommunikationsmittel zur Erreichung der eigenen Anliegen für sich zu nutzen wissen. Technik ist hierbei zwar nicht in der Lage, die Ausgestaltung der Praktiken von vornherein zu determinieren, jedoch eröffnet sie Angebotsstrukturen, in deren Möglichkeitsräumen sich Protestbewegungen entfalten und materialisieren können (vgl. Berg/Rakowski/Thiel 2020). Auch während der digitalen Protestaktionen während der Coronapandemie boten sich »[d]ie digitalen Medien [...] den Kräften des demokratischen Formwandels als Ressourcen an« (vgl. Hofmann 2020: 38).

So organisierten etwa Aktivist:innen der Klimabewegung *Fridays for Future* unter dem Motto *#FightEveryCrisis* einen »Netzstreik fürs Klima«, der allerdings nur aus einem Live-Stream von Sprecher:innen, Künstler:innen und Aktivist:innen bestand und dennoch rund 19.000 Zuschauer:innen erreichte (Hunger/Hutter 2021: 223). Die Protestaktionen erinnerten eher an eine kuratierte Fernsehübertragung als an die lebendigen und dynamischen Kundgebungen auf Straßen und Plätzen, allerdings wurde durchaus versucht, »Bilder zu evozieren, die die Gleichzeitigkeit und die Masse des Protestes sichtbar machen« (Teune 2020: 139) und durch vergleichbare Abläufe und Rituale Referenzen zu den gewohnten allwöchentlichen Protestveranstaltungen herzustellen. Zudem wurde bereits durch die Wahl des Protestmottos das Bestreben deutlich, klimapolitische Anliegen mit Botschaften der Pandemiebekämpfung zu verknüpfen, um sich in der durch das Pandemiegeschehen bestimmten Öffentlichkeit Gehör zu verschaffen (Sorce/Dumitrica 2021). Auch migrationspolitische Bewegungen wie die *Seebrücke* oder *#Unteilbar* griffen diesen Ansatz auf und wählten das Motto *#LeaveNoOneBehind*, um trotz der pandemiebedingten Grenzschließungen auf das Schicksal von sich auf der Flucht befindenden Menschen aufmerksam zu machen (Schwenken/Schwartz 2021: 181). Hierbei wurden hybride Modi des Online- und Offline-Protests erprobt, indem

Protestinterventionen im physischen öffentlichen Raum durch digitale Proteststrategien auf *Twitter* und *YouTube* flankiert wurden (Zajak/Stjepandić/Steinhilper 2021: 179–180.). Und auch die Gewerkschaften ließen den ›Tag der Arbeit‹ nicht ungenutzt verstreichen und riefen zur Teilnahme an einer virtuellen Maikundgebung auf (Zajak 2021: 247). Der DGB veranstaltete einen mehrstündigen Livestream mit kulturellem Rahmenprogramm und Wortbeiträgen von Gewerkschafter:innen und Politiker:innen. Unter dem Hashtag *#SolidarischNichtAlleine* sollten sich Nutzer:innen sozialer Netzwerke an der Aktion beteiligen, deren Beiträge dann wiederum auf einer Webseite des Gewerkschaftsbundes gesammelt angezeigt wurden. Als Mittel des *digital organizing* sind diese Handlungsformen zwar nicht mit der Wirkmacht klassischer Maidemonstrationen vergleichbar, sie erlauben jedoch eine Mobilisierung einer mitunter räumlich fragmentierten Belegschaft (vgl. Butollo/Gaus 2021: 4).

Neben der Pluralisierung zivilgesellschaftlicher Handlungsmöglichkeiten führte die Coronapandemie im internationalen Kontext derweil neuerlich vor Augen, dass sich im Zuge des digitalen Wandels auch das Repertoire staatlicher Repressions- und Überwachungsmaßnahmen erweitert (Bethke/Wolff 2020: 370ff.). Auch in Deutschland zeigt sich während der Coronapandemie die aktuelle Bedeutung der juristischen Kontroverse. Erst kürzlich berichtete *The Intercept* über eine Cyber-Sicherheitswarnung des Bundesamtes für Sicherheit in der Informationstechnik, in der *Twitter* vor einer Kampagne der *People's Vaccine* Bewegung gewarnt wurde. Die Behörde verglich dabei das Vorgehen der Aktivist:innen, die auf der Plattform die Freigabe von Impfstoffpatenten forderten, mit einer DDoS-Attacke. Laut des Berichts empfahl eine *Twitter*-Mitarbeiterin daraufhin ihren Kolleg:innen, bestimmte Hashtags der Kampagne gesondert zu beobachten und kritische Beiträge auf den Accounts der Hersteller für zwei Tage auszublenden (Fang 2023). Kollektive Kommunikation in digitalisierten Umgebungen ist derweil nicht bloß der Gefahr ausgesetzt, unter einfacheren Bedingungen überwacht oder unterbunden zu werden, etwa indem eine kollektive Kommunikationsinfrastruktur gelöscht wird, sondern kann auch dadurch erschwert werden, dass die Reichweite einzelner Beiträge verringert wird. Die be-

sondere Gefahr liegt aus grundrechtlicher Perspektive darin, dass es für die Betroffenen in vielen Fällen schwer ersichtlich ist, ob ihre Beiträge in der algorithmischen Selektion ›herunterpriorisiert‹ wurden. Dies kann nicht bloß kollektive Protestkampagnen be- oder verhindern, sondern erschwert mitunter auch digitale Formen des Arbeitskampfes und der digitalen Mobilisierung von Mitarbeitenden. Vor diesem Hintergrund erscheinen Bestrebungen nachvollziehbar, dem Mehr an potenzieller individueller Vulnerabilität in digitalen Umgebungen mit einem gefestigten grundrechtlichen Schutzensemble zu begegnen. Ob und inwieweit die Versammlungsfreiheit hierzu einen Beitrag leisten kann, lässt sich erst bestimmen, wenn man sich den Grundzügen des Grundrechts aus einer funktionalen Perspektive nähert.

### 3. Ein widersprüchliches Grundrecht

In der Versammlungsfreiheit scheinen sich kollektive Entfaltungsmöglichkeiten mit dem vermeintlich destruktiven Gebaren der Masse zu vereinen. Wird einerseits das emanzipatorische Potenzial von Straßenprotest gepriesen, lässt sich andernorts auch ein Unbehagen gegenüber dem Eskalationspotenzial kollektiver Bewegungen erkennen. Im Versammlungsrecht spiegeln sich daher stets auch die »Ängste der Mehrheitsgesellschaft« (Koll 2015: 33). Diese Widersprüchlichkeit der Versammlungsfreiheit trat auch während der Coronapandemie immer wieder zutage. Zunächst wegen der den versammlungsfreiheitlichen Gewährleistungsgehalt sehr weitreichend einschränkenden Coronaverordnungen, dann wegen sogenannter ›Querdenker-Demonstrationen‹, die ihren Gipfel am 29. August 2020 fanden, als eine sich mit dem rechtsradikalen Milieu verschmelzende Protestgruppe zum »Sturm auf den Reichstag« aufrief (Meier 2022: 363–364.). Hinzu kamen Spontandemonstrationen in Gestalt von ›Corona-Spaziergängen‹, die einer Versamlungsuntersagung durch gewandelte Etikettierung zuvor-kommen wollten, dabei jedoch einmal mehr Fragen zur Anmeldefreiheit und der spontanen Grundrechtsausübung aufwarfen (Eibenstein/Greve 2022).

Ein Kernbestandteil der frühen Corona-Verordnungen bestand in der Untersagung oder drastischen Beschränkung von Zusammenkünften von Personenmehrheiten. Neben anderen Grundrechten wurde also auch die Versammlungsfreiheit in einem seit Inkrafttreten des Grundgesetzes unbekanntem Ausmaß durch die neuen Regelungen eingeschränkt. Die Verwaltungsgerichte rangen schon früh um die Herstellung praktischer Konkordanz zwischen Versammlungsfreiheit und dem Recht auf körperliche Unversehrtheit (Sinder 2021: 104) und reagierten trotz Umkehrung des versammlungsfreiheitlichen Grundsatzes der Erlaubnisfreiheit zunächst mit Zurückhaltung (Arzt 2022), stärkten jedoch in der Folge die Versammlungsfreiheit gegen zu weitreichende Beschränkungen (Kruse/Langner 2021).

Das Bundesverfassungsgericht gab schließlich im April 2020 einem Antrag gegen eine Versammlungsuntersagung im Eilverfahren statt und verwies dabei auf seine ständige Rechtsprechung zur Bedeutung der Versammlungsfreiheit für den demokratischen Willensbildungsprozess (BVerfG, NVwZ 2020, 711, 712).

Im grundlegenden *Brokdorf*-Beschluss bezog das Gericht zwar erstmals 1985 zur versammlungsfreiheitlichen Tragweite Stellung, arbeitete hierbei jedoch sogleich die konstituierende Bedeutung des Grundrechts für eine freiheitlich demokratische Staatsordnung heraus (BVerfGE 69, 315 (344)). Versammlungen enthalten, so das Gericht, »ein Stück ursprünglich-ungebändigter unmittelbarer Demokratie« (BVerfGE 69, 315 (346f.)). Die Versammlungsfreiheit eröffnet »Rückkopplungsmechanismen« (Kniesel/Poscher, 2018: J Rn. 46) im repräsentativ-demokratischen System, kann als »politisches Frühwarnsystem« dienen, Integrationsdefizite aufzeigen und Störpotenziale sichtbar machen und so zu notwendigen Kurskorrekturen der Politik führen (BVerfGE 69, 315 (347)). Da es zur Organisation und Teilnahme an einer Versammlung keiner größeren finanziellen Mittel bedarf, hilft die Versammlungsfreiheit, gesellschaftliche Machtasymmetrien auszugleichen, indem sie Gruppen öffentliche Sichtbarkeit verschafft, denen sonst der Zugang zu auflagenstarken Medien oder die Unterstützung durch große Verbände fehlt (BVerfGE 69, 315 (346)). Protestinszenierungen liefern das passende Bildmaterial für öffentliche Berichterstattung und sorgen für

mediale Aufmerksamkeit, wodurch es jedoch leicht zu einer verzerrten Wahrnehmung politischer Mehrheitsverhältnisse kommen kann. Insbesondere im Hinblick auf die frühen sogenannten ›Hygiene-Demos‹ wirkten menschliche Körper im öffentlichen Raum als »ungeheuer wirksame Machtinstrumente« (Jacobsen 2020), wohnte ihrer Zusammenkunft doch eine besondere Infektionsgefahr inne. Bereits durch das Zusammentreten größerer Menschengruppen sollten der Staat und die von ihm erlassenen Infektionsschutzmaßnahmen herausgefordert werden. Da größere Gegendemonstrationen *für* konsequentere Covid-Schutzmaßnahmen den eigenen Versammlungszweck zwangsläufig unterlaufen hätten, unterblieben sie zumindest in der frühen Phase der Pandemie zumeist. So konnten Gegner:innen der Coronapolitik ihren Protest medienwirksam inszenieren und beherrschten über Wochen die öffentliche Berichterstattung (vgl. Zajak 2021: 248).

Die Versammlungsfreiheit kann jedoch nicht allein auf ihren disruptiven Charakter beschränkt werden. Indem sie unterlegenen Minderheiten die Möglichkeit gibt, sich in den politischen Willensbildungsprozess einzubringen, stabilisiert sie gleichsam politische Mehrheitsentscheidungen. Auch kann sie dazu beitragen, flüchtigen Straßenprotest in stärker verfestigte Formen wie Vereine, Verbände oder politische Parteien zu überführen, welches sich beispielhaft in der Bildung der Partei dieBasis zeigte, in der das sogenannte Querdenker-Milieu seinen parteipolitischen Niederschlag fand. Als eine Art Stellvertreter-Grundrecht kann in und durch Versammlungen auch stets auf die Wahrung anderer Grundrechte hingewirkt werden, etwa indem wie in den eingangs angesprochenen Aktionen der *Seebrücke* die Beachtung des Grundrechts auf Asyl aus Art. 16a Abs. 1 GG eingefordert wird. Überdies bieten Versammlungen die Möglichkeit, Meinungen sichtbar zu verleihen und können dadurch Anknüpfungspunkte für Gegenproteste bilden. Sie tragen so dazu bei, Meinungsartikulation und Kontestation einander gegenüberzustellen und dem Wettbewerb konkurrierender Meinungen Ausdruck zu verleihen.

Die durch Versammlungen erzeugte Sichtbarkeit von Meinungen beschränkt sich derweil nicht bloß nach außen, sondern wirkt auch in die Versammlung hinein. Indem Versammlungsteilnehmende auf

Gleichgesinnte treffen, können sie sich wechselseitig in ihren Ansichten bestärken, untereinander Argumente austauschen und sich darüber gewiss werden, mit ihren Anliegen nicht alleine dazustehen. Gleichzeitig stellen Versammlungen auch gesellschaftliche Ereignisse dar, bringen Menschen zusammen und schützen vor sozialer Isolation (Kniesel/Poscher 2018: J Rn. 48).

Allerdings bleibt politische Rede das »Gravitationszentrum« der Versammlungsfreiheit (Hong 2009: 157). Das Bundesverfassungsgericht vollzog daher in seiner Rechtsprechung eine terminologische Engführung und versteht unter Versammlungen »örtliche Zusammenkünfte mehrerer Personen zur gemeinschaftlichen, auf die Teilhabe an der öffentlichen Meinungsbildung gerichteten Erörterung oder Kundgebung« (BVerfGE 104, 92 (104)). Erforderlich ist mithin, dass sich die Versammlung auf ein Anliegen der Allgemeinheit bezieht. Ob derweil auch die private Willensbildung oder eine rein soziale Zusammenkunft ausreichend ist, bleibt in der juristischen Literatur umstritten (Schwäbe 1975: 97ff.; Flitsch 1998: 118ff.; Kraujuttis 2005: 112ff.). In diesem Zusammenhang werden oftmals die demokratiefunktionalen und abwehrrechtlichen Wurzeln der Versammlungsfreiheit einander gegenübergestellt, wobei erstere die zum Staat hinführende Bedeutung von Versammlungen unterstreichen, letztere den Schutz einzelner Versammlungsteilnehmender vor staatlichen Übergriffen betonen. Historische und funktionale Gesichtspunkte dürften zwar eher dafür sprechen, grundrechtliche Versammlungsgegenstände auf – sehr weit zu verstehende – öffentliche Anliegen zu beschränken. Wenn Sinder jedoch zu dem Schluss kommt, dass bei versammlungsfreiheitlicher Anerkennung digitaler Zusammenkünfte dem abwehrrechtlichen Gehalt nicht in hinreichendem Maße Rechnung getragen werde, da die »grundrechtstypische[] Bedrohungslage« (Sinder 2020: 243) anwesende menschliche Körper als Anknüpfungspunkt vorsieht, so übersieht sie bereits, dass ein abwehrrechtliches Interesse auch bei Teilnehmenden physisch disparater Zusammenkünfte besteht (Busch 2022: 138–139.). Mag die Untersuchung liberaler und demokratiefunktionaler Traditionslinien gewiss Anhaltspunkte zur Ausgestaltung des Versammlungszwecks liefern, so ist die dichotome Gegenüberstel-

lung beider Funktionssphären für den hier zu klärenden Sachverhalt wenig gewinnbringend, da sie sich nicht trennscharf voneinander unterscheiden lassen und sie gemeinsam, sich dabei mitunter wechselseitig bedingend, zur Konturierung des versammlungsfreiheitlichen Gewährleistungsgehalts beitragen.

Dennoch ist es augenfällig, dass während anderen Freiheitsrechten, etwa der Meinungs- oder Vereinigungsfreiheit, die Anerkennung digitaler Entfaltungsformen innerhalb des grundrechtlichen Gewährleistungsgehalts nicht verwehrt bleibt, die Versammlungsfreiheit bisweilen als ein Grundrecht verstanden wird, das »der Digitalisierung nur sehr beschränkt zugänglich ist« (Peters/Janz 2021: 164). Mitunter wird ihr sogar gänzlich eine »Digitalisierungsfeindlichkeit« unterstellt (Sinder 2021: 103). Daraus wäre zu schließen, dass das Fehlen einer Zusammenkunft menschlicher Körper im physischen Raum zwar dem Schutz anderer grundrechtlicher Gewährleistungen unterfallen könnte, die Versammlungsfreiheit in diesem Fall allerdings nicht einschlägig sei (Poscher 2021: 998). Einzelne Mitglieder des Kollektivs könnten sich demnach bei Beeinträchtigungen mitunter zwar auf die Meinungs- oder allgemeine Handlungsfreiheit berufen, anders als im physisch-realen Raum bestünde jedoch kein besonderer Schutz der die kollektive Interaktion ermöglichenden Struktur. Ebenso würden die Schrankenregelungen des Art. 8 Abs. 2 GG nicht zur Anwendung kommen und der Versammlungsfreiheit würde bei konkurrierenden Grundrechtsabwägungen in digital mediatisierten Konfliktkonstellationen kein Gewicht zukommen. Ohne an dieser Stelle in aller Ausführlichkeit auf die Anwendbarkeit der Versammlungsfreiheit auf digital mediatisierte Kollektivität einzugehen, soll im nun folgenden Abschnitt ein Teilbereich dieser Problemkonstellation genauer untersucht werden.

#### 4. Körperliche Prägung der Versammlungsfreiheit

Als Einwand gegen die Erstreckung des versammlungsfreiheitlichen Gewährleistungsgehalts auf digital mediatisierte Kollektivformationen wird oftmals die besondere körperliche Prägung des Grundrechts ange-

führt (Depenheuer 2020: Art. 8 Rn. 3 u. 6; Kingreen/Poscher 2022: 242). Ihr Schutz fußt demnach auf der »Möglichkeit der Kollektivwerdung, um in der manifesten Präsenz des Versammlungskörpers aufzugehen« (Hartmann 2018: 200). Physisch disparaten Zusammenkünften fehle demgegenüber gerade »das entscheidende Moment der physischen Präsenz: das ›Argument des Körpers‹« (Depenheuer 2020: Art. 8 Rn. 7). Die vorgetragenen Begründungen lassen sich dabei in vier verschiedene Stränge unterteilen: das Erfordernis eines verfassungssystematischen Abgrenzungskriteriums (4.1.), massenpsychologische Gefahrendiagnosen (4.2.), die besondere körperliche Vulnerabilität der Versammlungsteilnehmenden (4.3.) und die gesteigerte Bedeutungszuschreibung des vorgebrachten Anliegens durch das Entstehen mit dem eigenen Körper (4.4.). Wirken viele der angeführten Argumente auf den ersten Blick schlüssig, treten Widersprüche bei genauerer Betrachtung dennoch zutage.

#### 4.1 Grundrechtliches Abgrenzungskriterium

Eine Begründungslinie erkennt in der körperlichen Zusammenkunft mehrerer Personen ein notwendiges Kriterium, um die Versammlungsfreiheit von anderen Grundrechten, etwa der Meinungs- oder Vereinigungsfreiheit, abzugrenzen. Die Meinungsfreiheit aus Art. 5 Abs. 1 S. 1 Hs. 1 GG schützt das Äußern und Verbreiten subjektiver Werturteile (vgl. BVerfGE 90, 241 (247)). Während die »geistige Dimension« demnach von der Meinungsfreiheit adressiert werde, erfasse die Versammlungsfreiheit *ex contrario* gerade nur die »körperliche Dimension« (Bertuleit 1994: 87). Allerdings ist zu beachten, dass auch die Meinungsfreiheit Handlungsweisen schützt, die *körperlich* im physischen Raum ihre Wirkung entfalten, etwa indem Meinungen über Flugblätter in der Öffentlichkeit verbreitet werden (Schemmer 2020: Art. 5 Rn. 14). In den Worten des Bundesverfassungsgerichts stellt zudem auch die Versammlungsfreiheit gleichsam ein »Mittel zur geistigen Auseinandersetzung« bereit (BVerfGE 69, 315 (360)). Eine Abgrenzung nach der grundrechtlichen Wirkungsweise ist demnach zu unpräzise, um die Gewährleistungsgehalte beider Grundrechte zu bestimmen. Vielmehr

erscheint es zielführender, sie danach zu vollziehen, ob die einschränkende Maßnahme Inhalt (Meinungsfreiheit) oder Form (ggf. Versammlungsfreiheit) der Meinungskundgabe betrifft (Jarass 2020: Art. 8 Rn. 2). Ebenso wie die Versammlungsfreiheit schützt die Vereinigungsfreiheit aus Art. 9 Abs. 1 GG kollektive menschliche Entfaltungsformen das »Prinzip freier sozialer Gruppenbildung zu selbst definierten Zwecken« (BVerfGE 146, 164 (194)). Beide Grundrechte sind nicht nur wegen ihrer textlichen Nähe, sondern auch durch ihre gemeinsamen historischen Wurzeln eng miteinander verbunden. Eine Vereinigung im Sinne des Grundgesetzes entsteht, wenn sich eine Personenmehrheit »für längere Zeit zur Verfolgung eines gemeinsamen Zwecks zusammenschließt und einer einheitlichen Willensbildung unterwirft« (BVerwGE 106, 117 (181)). Die körperliche Kopräsenz der flüchtigen, physischen Versammlung könnte folglich das entscheidende Unterscheidungskriterium zur durch körperlose Strukturen geprägten Vereinigungsfreiheit darstellen. Dabei wird jedoch übersehen, dass auch Art. 9 Abs. 1 GG physische Tätigkeiten der Vereinigungsmitglieder erfasst. Im Gegenzug fallen auch räumlich disparate Vorbereitungshandlungen der Versammlungsteilnehmenden unter den Gewährleistungsgehalt von Art. 8 Abs. 1 GG. Es erscheint daher passender, eine Unterteilung anhand der strukturellen und organisationalen Verfestigung des Kollektivs zu vollziehen (so auch Jarass 2020: Art. 9 Rn. 2). Die körperliche Anwesenheit könnte somit allein indizielle Aussagekraft für die Abgrenzung der Versammlungsfreiheit von anderen Grundrechten besitzen.

## 4.2 Gefahrenpotenzial der Masse

Eine weitere Begründungslinie sieht in der Versammlungsfreiheit eine Antwort auf das spezifische Gefahrenpotenzial von Menschenmassen. Die sich aus der physischen Zusammenkunft menschlicher Körper ergebende Einheit weise eigene psychologische Merkmale auf, denen durch eine spezielle grundrechtliche Norm begegnet werden müsse. Denn Versammlungen dienen dazu, »Macht durch Masse« (Blanke 2019: Art. 8 Rn. 20) zu erzeugen. Der oder die Einzelne könne sich der massensuggestiven Wirkung und dem »emotionale[n] Potential der

Masse« mitunter »kaum noch entziehen« (Depenheuer 2020: Art. 8 Rn. 2). Dies führe zu erratischem und irrationalen Verhalten, aus dem sich das gesteigerte Gefahrenpotenzial der Versammlung ergebe. Zwar ist dieser Betrachtungsweise zunächst zuzugestehen, dass durch die grundgesetzliche Normierung ein Kompromiss zwischen dem emanzipativen Potenzial kollektiver Entfaltungsformen und den von ihnen ausgehenden Gefahren getroffen werden sollte. Allerdings ist zu beachten, dass auch wenn mitunter ein Verhaltenswandel Einzelner innerhalb sozialer Gruppen nicht von der Hand zu weisen ist, uniforme psychische Zuschreibungen eines einheitlich gedachten Versammlungskörpers ins Leere laufen (Ott 1969: 29). Die oftmals unternommene Gleichsetzung der Versammlungsfreiheit mit Massenprotesten und stark frequentierten Kundgebungen übersieht, dass das Grundrecht eine Vielzahl verschiedener Erscheinungsformen erfasst (Möhlen 2014: 208). Der weit überwiegende Teil zeichnet sich gerade durch das Fehlen des hier vermuteten Eskalationspotenzials aus. Das Grundrecht begegnet diesen Bedenken zudem durch die tatbestandlichen Vorbehalte der Friedlichkeit und Waffenlosigkeit. Überdies und wohl noch viel grundlegender ist zu bedenken, dass der grundrechtliche Gewährleistungsgehalt nicht mit den Gründen seiner Einschränkung vermengt werden darf (Kersten 2017: 198). Anders ausgedrückt, kann nicht von der Gefahrgeneigntheit menschlichen Verhaltens auf dessen grundrechtliche Schutzbedürftigkeit geschlossen werden. Führte man diesen Gedanken zu Ende, käme man zum widersinnigen Ergebnis, dass ein Kollektiv erst eine latente Gewaltbereitschaft aufweisen müsste, um versammlungsfreiheitlichen Schutz zu erlangen (Vogelsang 2017: 134). Da dies erkennbar nicht der grundrechtlichen Intention entspricht, scheidet auch das Gefahrenpotenzial einer körperlich anwesenden Menschenmasse als kennzeichnendes Kriterium der Versammlungsfreiheit aus.

### 4.3 Körperliche Gefährdungslagen

Die Wirkmacht der Versammlungsfreiheit tritt insbesondere in autoritären Systemen besonders deutlich zutage. Jüngere Protestbewegungen in Russland, Iran oder Afghanistan zeigen eindringlich, dass Ver-

sammlungsteilnehmende vielerorts ihr Leben und ihre Gesundheit aufs Spiel setzen, um auf gesellschaftliche Missstände aufmerksam zu machen. Körper, die kollektiv für politische Inhalte eintreten, sind einer besonderen Gefahr ausgesetzt (vgl. Tufekci 2017). Es könnte daher gerade Aufgabe der Versammlungsfreiheit sein, den menschlichen Körper im Kollektiv zu schützen (Poscher 2021: 995–996). Zwar ist zu beachten, dass auch Teilnehmende physisch disparater Zusammenkünfte spezifischen Gefährdungslagen ausgesetzt sind, denn »es ist nicht nur eine Hand nötig, die etwas tippt und versendet, es ist auch ein Körper in Gefahr, wenn dieses Tippen und Versenden nachverfolgt wird« (Butler 2018: 127). Allerdings gestaltet sich in diesem Fall die Gefährdungslage grundlegend anders, fehlt doch zum Versammlungszeitpunkt der unmittelbare physische Zugriff der Hoheitsgewalt auf das Grundrechtssubjekt (Sinder 2020: 240). Doch vermag auch diese Begründungslinie bei genauerer Betrachtung nicht zu überzeugen. Zum einen lässt sich auch hier einwenden, dass die Versammlungsfreiheit eine Vielzahl von Erscheinungsformen umfasst, auch nicht-öffentliche Versammlungen im kleinen Kreis, bei denen eine gesteigerte körperliche Gefährdungslage nicht zwangsläufig vorliegt (Welzel 2021: 224). Zum anderen besteht mit dem Recht auf körperliche Unversehrtheit aus Art. 2 Abs. 2 S. 1 GG bereits ein Grundrecht, dass das Individuum vor körperlichen Beeinträchtigungen durch die staatliche Hoheitsgewalt schützt, ohne dass es dabei einen Unterschied macht, ob das Grundrechtssubjekt allein oder im Kollektiv handelt. Warum mit der Versammlungsfreiheit ein zweites auf die körperliche Unversehrtheit abzielendes Grundrecht geschaffen werden sollte, lässt sich nicht schlüssig begründen. Dass mit der besonderen körperlichen Gefährdung des menschlichen Körpers in der Versammlung automatisch eine physische Lesart der Versammlungsfreiheit einhergeht, überzeugt somit nicht.

#### 4.4 Bedeutungs-Attribution

Auch wenn die physische Gefährdungslage für sich genommen keine hinreichende Begründung darstellt, so könnte aus ihr jedoch zumindest ein besonderer Wert erwachsen, den der oder die Versammlungsteil-

nehmende dem Versammlungszweck beimisst, indem er oder sie durch die Versammlungsteilnahme physisch für die kundgetane Meinung einsteht (Kingreen/Poscher 2022: 242). Auch sei der Aufwand zu honorieren, der mit Anfahrt, Teilnahme und Abreise einer Versammlung einhergeht. Wer sich demgegenüber für eine digitale Zusammenkunft entscheidet, kann diese relativ leicht wieder verlassen und verzichtet demnach bewusst auf den Schutz durch Art. 8 Abs. 1 GG (Peters/Janz 2021: 162). Von dieser Warte aus wird digitaler Aktivismus schnell als niedrigschwelliger und trivialer *Slackivismus* (vgl. Morozov 2009) abgetan. Dem ist nicht nur mit dem Hinweis auf die produktiven Potenziale von digitalem Klick-Aktivismus zu begegnen (Fielitz/Staemmler 2020: 430). Auch handelt es sich bei der Wahl eines Protestmittels aus dem zivilgesellschaftlichen Handlungsrepertoire um eine höchst subjektive Entscheidung, die nicht zuletzt durch das angestrebte Ziel des Protestes, äußere Umstände und persönliche Mobilitätsbeschränkungen beeinflusst und beeinträchtigt wird. Die besondere Wertigkeit eines Anliegens oder die Exponiertheit ihrer Artikulationsform sind derweil keine Kategorien, in denen sich grundrechtliche Bewertungen vollziehen. Würde man grundrechtliche Gewährleistungen von einer externen Bedeutungszuschreibung abhängig machen, würde der Schutz vor staatlichen Beeinträchtigungen unterlaufen werden, wenn Dritte das Anliegen des Protestes in Abrede stellen. Folglich ist auch nicht die bei physischer Kopräsenz unterstellte gesteigerte Bedeutungszuschreibung in der Lage, die physische Prägung der Versammlungsfreiheit zu begründen.

## 5. Vom Wesen zum Wesentlichen

Es zeigt sich, dass keine der angeführten Begründungslinien überzeugt. Und dennoch fragt es sich, weshalb der Versammlungsfreiheit regelmäßig eine »[e]ssentielle Körperlichkeit« (Sinder 2020: 238–239) zugeschrieben oder zumindest die Essenz der Versammlungsfreiheit in der physischen Präsenz verortet wird (Heyns 2021: Min. 32:44). Lässt man ihre etwas archaisch anmutenden Charakterisierungen als »Argu-

ment des Körpers« oder »Argument der Masse« (Depenheuer 2020: Art. 8 Rn. 3 u. 6) einmal beiseite, richtet sich der Blick schnell auf eine weitere Eigenheit der Versammlung. So konstatiert Jan-Werner Müller (2018), dass die Versammlung im physischen Raum Funktionen erfülle, die sich durch Handlungsweisen im Digitalen nicht in gleicher Weise erbringen lassen und führt dabei insbesondere an, dass es digitaler Kollektivität regelmäßig an einer vergleichbaren äußeren Sichtbarkeit fehle. Zwar unterschätzt Müller die Potenziale numerischer Sichtbarmachung digitaler Kollektivität, jedoch ist ihm dahingehend zuzustimmen, dass die Bestimmbarkeit der Versammlungsteilnehmenden und die Sichtbarmachung ihrer Anliegen eine grundlegende Voraussetzung zur Erfüllung versammlungsfreiheitlicher Funktionsleistungen darstellt. Menschliche Körper im Raum bieten einen einfachen Marker, um Versammlungen als solche zu identifizieren. Zudem schafft die physische Präsenz zwischen den Teilnehmenden die Möglichkeit der wechselseitigen Bezugnahme, wodurch eigene Überzeugungen sowohl für Gleichgesinnte als auch für Außenstehende sichtbar gemacht werden. Versammlungsteilnehmende können eine innere Bestärkung erfahren und Dritte die vorgebrachten Standpunkte als solche wahrnehmen und adressieren. An diesen Anforderungen müssen sich auch Netzstreik, hybride Protestformen und virtuelle Markengebungen messen lassen, möchten sie sich grundsätzlich für einen versammlungsfreiheitlichen Schutz qualifizieren. Folgt man diesem Gedanken, ist also weniger die Frage »wieviel Körper [...] die Versammlung des Grundgesetzes [braucht]?« (Sinder 2020: 241) wesentlich, als jene, die untersucht, *warum* die Versammlung des Grundgesetzes die Präsenz menschlicher Körper erfordert. Dieser Beitrag findet die Antwort nicht im Erfordernis eines grundrechtlichen Abgrenzungskriteriums, dem Eskalationspotenzial von Massenphänomenen, einer besonderen physischen Vulnerabilität der Versammelten oder der subjektiven Bedeutungszuschreibung des Protestanliegens. Vielmehr benötigt die Versammlung des Grundgesetzes menschliche Körper, um als solche in Erscheinung treten zu können und eine Interaktionsmöglichkeit nach innen und außen zu begründen. Denn indem sich menschliche Körper physisch zu einer Versammlung zusammenfinden, entsteht

erst eine wechselseitige Wahrnehmbarkeit und die Möglichkeit zur fortwährenden Interaktion zwischen individualisierbaren Teilnehmenden der Versammlung. Um einem versammlungsfreiheitlichem Schutz zugänglich zu sein, ist gleiches auch für Formen digitaler Kollektivität zu fordern (vgl. Vogelsang 2017: 133–134; Welzel 2021: 224–225; Busch 2022: 142ff., 213). Werden Online-Demonstrationen etwa im Wege eines vorab produzierten Streams von Videobotschaften inszeniert, fehlt es gerade an eben jener fortwährenden Interaktionsmöglichkeit zwischen den Teilnehmenden. Zwar bleiben auch nach der Coronapandemie menschliche Körper, die sich zu einer Versammlung zusammenfinden, ungeheuer wirksame Machtinstrumente; aus einer verfassungsrechtlichen Perspektive stellen sie zugleich jedoch Funktionsträger dar, durch die sich der Interaktionsrahmen einer Versammlung eröffnet und sich versammlungsfreiheitliche Funktionen materialisieren können. Wenn diese Funktionen jedoch in der konkreten Ausgestaltung digitaler Kollektivität erfüllt werden, steht die traditionell angenommene physische Prägung des Grundrechts einem versammlungsfreiheitlichen Schutz von digital mediatisierten Handlungsformen, kollektiver Arbeitnehmer:innenmobilisierung oder digitalem Aktivismus grundsätzlich nicht entgegen.

## Literatur

- Abu El-Haj, Tabatha. 2009. The Neglected Right of Assembly. *UCLA Law Review* 56(3): 543–589.
- Arzt, Clemens. 2022. Versammlungsfreiheit unter Druck. Verfassungsblog. <https://verfassungsblog.de/versammlungsfreiheit-unter-druck/>. Aufgerufen am 15. Oktober 2023.
- Berg, Sebastian/Clute-Simon, Veza/Freudl, Rebecca-Lea/Rakowski, Niklas/Thiel, Thorsten. 2021. Civic Hackathons und der Formwandel der Demokratie. *Politische Vierteljahresschrift* 62(4): 621–642.
- Berg, Sebastian/Clute-Simon, Veza/Korinek, Rebecca-Lea/Rakowski, Niklas/Thiel, Thorsten. 2020. Krisen-Experiment. Wie der Hacka-

- thon #WirVsVirus neue Formen demokratischer Beteiligung erprobt. *WZB Mitteilungen* 168, 30–32.
- Berg, Sebastian/Rakowski, Niklas/Thiel, Thorsten. 2020. Die digitale Konstellation. Eine Positionsbestimmung. *Zeitschrift für Politikwissenschaft* 30(2): 171–191.
- Bertuleit, Achim. 1994. Sitzdemonstrationen zwischen prozedural geschützter Versammlungsfreiheit und verwaltungsrechtsakzessorischer Nötigung: ein Beitrag zur Harmonisierung von Art. 8 GG, § 15 VersG und § 240 StGB. Schriften zum Strafrecht. Berlin: Duncker und Humblot.
- Bethke, Felix S./Wolff, Jonas. 2020. COVID-19 and shrinking civic spaces: patterns and consequences. *Zeitschrift für Friedens- und Konfliktforschung* 9(2): 363–374.
- Blanke, Hermann-Josef. 2019. In: Stern, Klaus/Becker, Florian (Hg.). Grundrechte-Kommentar. 3. Auflage. Köln: Carl Heymanns Verlag.
- Brüning, Christoph. 2002. Das Grundrecht der Versammlungsfreiheit in der ›streitbaren Demokratie‹: Rechtsextremistische Demonstrationen im Streit der Gerichte. *Der Staat* 41(2): 213–243.
- Busch, Theresa. 2022. Digitale Transformation des Versammlungsrechts – Gewährleistungsgehalt des Versammlungsgrundrechts und digitaler staatlicher Zugriff auf Versammlungen (= digital | recht – Staat und digitale Gesellschaft, Band 2). Trier. DOI: 10.25358/openscience-6909.
- Butler, Judith. 2018. Anmerkungen zu einer performativen Theorie der Versammlung. Berlin: Suhrkamp.
- Butollo, Florian/Gaus, Jobst. 2021. Digital Organizing: Potenziale neuer Technologien für gewerkschaftliche Organisationsmacht (= Luxemburg Beiträge 6). Berlin: Rosa Luxemburg Stiftung.
- Della Porta, Donatella. 2021. Progressive Social Movements, Democracy and the Pandemic. In: Delanty, Gerard (Hrsg). *Pandemics, Politics, and Society*. Berlin: De Gruyter, 209–226.
- Dißmann, Leonie. 2017. Das virtuelle Sit-in als grundrechtlich geschützte Protestform? Betrachtung der verfassungsrechtlichen Rechtslage und deren Einfluss auf das Privatrecht. Schriften zum Informati-

- ons-, Telekommunikations- und Medienrecht. Berlin/Münster: LIT Verlag.
- Eibenstein, Henrik/Greve, Holger. 2022. »Corona-Spaziergänge« und die Versammlungsfreiheit. *Neue Zeitschrift für Verwaltungsrecht – Extra* 41(4a): 1–8.
- Fang, Lee. 2023. Covid-19 drugmakers pressured Twitter to censor activists pushing for generic vaccine. *The Intercept*. <https://theintercept.com/2023/01/16/twitter-covid-vaccine-pharma/>. Aufgerufen am 15. Oktober 2023.
- Fielitz, Maik/Staemmler, Daniel. 2020. Hashtags, Tweets, Protest? Varianten des digitalen Aktivismus. *Forschungsjournal Soziale Bewegungen* 33(2): 425–441.
- Fitsch, Michael. 1998. Die Funktionalisierung der Kommunikationsgrundrechte. Schriften zum öffentlichen Recht. Berlin: Duncker und Humblot.
- Gerbaudo, Paolo. 2020. The pandemic crowd: Protest in the time of Covid-19. *Journal of International Affairs* 73(2): 61–76.
- Geis, Max-Emanuel. 2004. In: Friauf, Karl Heinrich/Höfling, Wolfram (Hg.). Berliner Kommentar zum Grundgesetz. 11. Erg. Lfg. XII/04. Berlin: Erich Schmidt Verlag.
- Hartmann, Moritz. 2018. Protestcamps als Versammlungen iSv Art. 8 I Grundgesetz? *Neue Zeitschrift für Verwaltungsrecht* (4): 200–206.
- Heyns, Christof. 2021. The UN Human Rights Committee’s General Comment 37 on the Right of Peaceful Assembly: A Conversation. <https://www.youtube.com/watch?v=N5ZGGpCHpnc>. Aufgerufen am 15. Oktober 2023.
- Hoffmann, Christian/Luch, Anika D./Schulz, Sönke E./Borchers, Kim C. 2015. Die digitale Dimension der Grundrechte. Baden-Baden: Nomos.
- Hoffmann-Riem, Wolfgang. 2004. Demonstrationsfreiheit auch für Rechtsextremisten? *Neue Juristische Wochenschrift* (39): 2777–2782.
- Hofmann, Jeanette. 2020. Mediatisierte Demokratie in Zeiten der Digitalisierung – Eine Forschungsperspektive. In: Hofmann, Jeanette/Kersting, Norbert/Ritzi, Claudia/Schünemann, Wolf J. (Hg.). Po-

- litik in der digitalen Gesellschaft. Zentrale Problemfelder und Forschungsperspektiven. Bielefeld: transcript, 27–46.
- Hong, Mathias. 2009. Die Versammlungsfreiheit in der Rechtsprechung des Bundesverfassungsgerichts. In: Rensen, Hartmut/Brink, Stefan (Hg.). Linien der Rechtsprechung des Bundesverfassungsgerichts. Band 1. Berlin: De Gruyter Recht, 155–198.
- Hunger, Sophia/Hutter, Swen. 2021. Fridays for Future in der Corona-Krise: Welche Mobilisierungskraft haben Online-Proteste? *Forschungsjournal Soziale Bewegungen* 34(2): 218–234.
- Hutter, Swen/Teune, Simon/Daphi, Priska/Nikolas, Ana-Maria/Schäfer, Ines/Sommer, Moritz/Steinhilper, Elias/Zajak, Sabrina. 2021. Die Zivilgesellschaft in der Krise. *Forschungsjournal Soziale Bewegungen* 34(2): 281–292.
- Inazu, John D. 2010. The Forgotten Freedom of Assembly. *Tulane Law Review* 84: 565–612.
- Jacobsen, Lenz. 2020. Corona-Proteste: Keine Macht den Rücksichtslosen. *Zeit Online*, 12. Mai 2020. <https://www.zeit.de/gesellschaft/zeit-geschehen/2020-05/corona-proteste-schutzmassnahmen-demonstrationen>. Aufgerufen am 15. Oktober 2023.
- Jarass, Hans. 2020. In: Jarass, Hans/Pieroth, Bodo (Hg.). Grundgesetz für die Bundesrepublik Deutschland. Kommentar. München: C.H. Beck.
- Kersten, Jens. 2017. Anonymität in der liberalen Demokratie. *Juristische Schulung* 57(3): 193–203.
- Kingreen, Thorsten/Poscher, Ralf. 2022. Grundrechte – Staatsrecht II. 38. Auflage. Heidelberg: C.F. Müller.
- Kniessel, Michael/Poscher, Ralf. 2018. In: Bäcker, Matthias/Denninger, Erhard/Graulich, Kurt/Lisken, Hans (Hg.). Handbuch des Polizeirechts. Gefahrenabwehr – Strafverfolgung – Rechtsschutz. 6. Auflage. München: C.H. Beck.
- Koll, Berend. 2015. Liberales Versammlungsrecht: Zum Stellenwert der Freiheit in den Versammlungsgesetzen. Studien zum öffentlichen Recht. Baden-Baden: Nomos.
- Kraft, Dennis/Meister, Johannes. 2003. Rechtsprobleme virtueller Sit-ins. *Multimedia und Recht* 6(6): 366–374.

- Kraujuttis, Sigrid Michele. 2005. Versammlungsfreiheit zwischen liberaler Tradition und Funktionalisierung: zum Begriff der Versammlung im Sinne des Art. 8 Abs. 1 GG. Osnabrücker rechtswissenschaftliche Abhandlungen. Köln: Heymann.
- Krisor-Wietfeld, Katharina. 2016. Rahmenbedingungen der Grundrechtsausübung: insbesondere zu öffentlichen Foren als Rahmenbedingung der Versammlungsfreiheit. Studien und Beiträge zum öffentlichen Recht. Tübingen: Mohr Siebeck.
- Kruse, Johannes/Langner, Christian. 2021. Covid-19 vor Gericht: Eine quantitative Auswertung der verwaltungsgerichtlichen Judikatur. *Neue Juristische Wochenschrift* 74(51): 3707–3712.
- Meier, Horst. 2022. Politische Einheit im Dissens. Variationen über Bürgerrechte und Politik. Baden-Baden: Nomos.
- Möhlen, Christian. 2014. Versammlungen und Internet im Internationalen Recht. Kollektives politisches Handeln und Bürgerprotest mit digitalen Mitteln. Wien: Universität Wien.
- Morozov, Evgeny. 2009. From slacktivism to activism. *Foreign Policy*. <https://foreignpolicy.com/2009/09/05/from-slacktivism-to-activism>. Aufgerufen am 15. Oktober 2023.
- Müller, Jan-Werner. 2018. Why Freedom of Assembly still matters. *Project Syndicate*. <https://www.project-syndicate.org/commentary/freedom-of-assembly-protests-still-matter-by-jan-werner-mueller-2018-11>. Aufgerufen am 15. Oktober 2023.
- Ott, Sieghart. 1969. Das Recht auf freie Demonstration. 2. Auflage. Luchterhand Texte. Neuwied und Berlin: Luchterhand.
- Peters, Wilfried/Janz, Norbert. 2021. Digitales Versammlungsrecht? *Zeitschrift für das gesamte Sicherheitsrecht*, 161–164.
- Poscher, Ralf. 2021. Virtuelle Versammlungen und Versammlungsfreiheit. In: Engelhart, Marc/Kudlich, Hans/Vogel, Benjamin (Hg.). Digitalisierung, Globalisierung und Risikoprävention: Festschrift für Ulrich Sieber zum 70. Geburtstag. Schriften zum Strafrecht. Berlin: Duncker und Humblot, 989–999.
- Schemmer, Franz. 2020. In: Epping, Volker/Hillgruber, Christian (Hg.). Grundgesetz Kommentar. 3. Auflage. München: C.H. Beck.

- Schwäble, Ulrich. 1975. Das Grundrecht der Versammlungsfreiheit: Art. 8 GG. Schriften zum öffentlichen Recht. Berlin: Duncker und Humblot.
- Schwenken, Helen/Schwartz, Helge. 2021. Transversale und inklusive Solidaritäten im Kontext politischer Mobilisierungen für sichere Fluchtwege und gegen Abschiebungen. In: Dinkelaker, Samia/Huke, Nikolai/Tietje, Olaf. (Hg.). Nach der »Willkommenskultur«. Bielefeld: transcript, 165–192.
- Sinder, Rike. 2020. Versammlungskörper. Zum Schutz von hybriden und *online*-Versammlungen unter dem Grundgesetz. In: Greve, Ruth/Gwiasda, Benjamin/Kemper, Thomas/Moir, Joshua/Müller, Sabrina/Schönberger, Arno/Stöcker, Sebastian/Wagner, Julia/Wolff, Lydia (Hrsg.). Der digitalisierte Staat – Chancen und Herausforderungen für den modernen Staat. 60. Assistententagung Öffentliches Recht, Trier 2020. Tagung der Wissenschaftlichen Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter, Wissenschaftlichen Assistentinnen und Assistenten. Baden-Baden: Nomos, 223–244.
- Sinder, Rike. 2021. Versammlungsfreiheit unter Pandemiebedingungen. *Neue Zeitschrift für Verwaltungsrecht* 40 (3): 103–108.
- Sorce, Giuliana/Dumitrica, Delia. 2021. #fighteverycrisis: Pandemic shifts in Fridays for Future's protest communication frames. *Environmental Communication* 17(3): 1–13.
- Teune, Simon. 2020. Schulstreik: Geschichte einer Aktionsform und die Debatte über zivilen Ungehorsam. In: Haunss, Sebastian/Sommer, Moritz (Hg.). Fridays for Future – Die Jugend gegen den Klimawandel. Bielefeld: transcript, 131–146.
- Tufekci, Zeynep. 2017. *Twitter and Tear Gas: The Power and Fragility of Networked Protest*. London: Yale University Press.
- Vogelsang, Jennifer. 2017. *Kommunikationsformen des Internetzeitalters im Lichte der Kommunikationsfreiheiten des Grundgesetzes*. Tübingen: Mohr Siebeck.
- Welzel, Tobias. 2021. Virtuelle Versammlungsfreiheit in Zeiten der Pandemie. *Multimedia und Recht* 24(3): 220–225.

- Zajak, Sabrina. 2021. Protest und Beteiligung in der Corona-Krise. In: Bundeszentrale für Politische Bildung (Hg.). Corona: Pandemie und Krise. Bonn: Bundeszentrale für Politische Bildung, 243–253.
- Zajak, Sabrina/Stjepandić, Katarina/Steinhilper, Elias. 2021. Pro-migrant protest in times of COVID-19: intersectional boundary spanning and hybrid protest practices. *European Societies* 23(1): 172–183.

